

15. 06. 92

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 (Nachtragshaushaltsgesetz 1992) — Drucksache 12/2600 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 1992:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2

In Artikel 1 Nr. 2 wird in § 2 Abs. 1 die Zahl „42 730 000 000“ durch die Zahl „41 430 000 000“ ersetzt.

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Senkung der Nettokreditaufnahme.

Zu den Einzelplänen:

2. Einzelplan 08 — Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 124 02 — Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung des Allgemeinen Grundvermögens
(S. 4)

In dem Haushaltsvermerk wird in Ziffer II die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. bundeseigene Grundstücke Ländern oder Gemeinden zur vorübergehenden Unterbringung von Aus- und Übersiedlern, Asylbewerbern, Kontingentflüchtlings sowie vergleichbaren Personengruppen in der Übernahmelaast der Länder, Obdachlosen und von der Obdachlosigkeit Bedrohten mietzinsfrei“.

Begründung

Die unentgeltliche Überlassung freiwerdender bundeseigener Kasernen, Wohnungen und vergleichbarer Objekte sollte auch möglich sein, wenn Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge einschließlich vergleichbarer Personengruppen sowie von der Obdachlosigkeit Betroffene dort untergebracht werden. Die Erweiterung auf diesen Personenkreis ist angezeigt, weil der Bund einerseits durch Bundesrecht oder durch von ihm initiierte humanitäre Maßnahmen die Ursache für die hohen finanziellen Belastungen der Länder und Gemeinden in diesem Aufgabenbereich setzt und andererseits nach dem II. Wohnungsbaugesetz mit verpflichtet ist, eine ausreichende Wohnversorgung aller Bevölkerungsschichten zu ermöglichen.

3. **Einzelplan 08** — Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 124 02 — Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung des Allgemeinen Grundvermögens
(S. 4)

In dem Haushaltsvermerk wird in Ziffer II nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. durch die Truppenreduzierung freiwerdende Militärwohnungen den Ländern und den Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften längerfristig zu einem Mietzins, der eine sozialverträgliche Weitervermietung ermöglicht,“.

Begründung

Die freiwerdenden Militärwohnungen sollten vorrangig den Ländern und Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften zur Unterbringung von Wohnungssuchenden, die sich auf dem Wohnungsmarkt nicht selbst versorgen können, zur Verfügung gestellt werden. Soweit für Länder und Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften ein Erwerb der Wohnungen nicht in Betracht kommt, sollte bei der Überlassung zur Miete der Mietzins so bemessen werden, daß eine Weitervermietung an den genannten Personenkreis möglich ist. Für die Überlassung kommt als Obergrenze der jeweils für Sozialmietwohnungen geltende Mietsatz in Betracht.

4. **Einzelplan 08** — Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 — Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen
(S. 4)

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um 80 v. H., im übrigen um bis zu 15 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, im Rahmen des durch Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungsbaus gemäß §§ 88—88 c II. WoBauG, im Rahmen der vereinbarten Förderungen gemäß § 88 d. II. WoBauG oder für den Wohnungsbau nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c II. WoBauG verwendet werden; dasselbe gilt, wenn bestehende Wohngebäude durch Übernahme der geltenden Belegungs- und Mietpreisbindungen, Wohnungsberechtigten nach den jeweiligen Wohnungsbaupro-

grammen zugeführt werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt.“

Begründung

Die Erfahrung zeigt, daß eine Ermäßigung des Kaufpreises um bis zu 50 v. H. des Verkehrswerts in Anbetracht der hohen Grundstückswerte regelmäßig nicht ausreicht, um den Bau von sozialen Mietwohnungen wirtschaftlich zu gestalten. Es erscheint angezeigt, den Kaufpreis um 80 v. H. zu ermäßigen.

Die Ermäßigung des Kaufpreises um 80 v. H. sollte auch dann möglich sein, wenn es sich um bereits bestehende Wohngebäude handelt und sichergestellt ist, daß diese den nach den jeweiligen Wohnungsbauprogrammen Wohnungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Wohngebäude zum vollen Verkehrswert veräußert, werden die Erwerber in der Regel zur Marktmiete vermieten, mit der Folge, daß die Wohnungen nicht den Zielgruppen des sozialen Wohnungsbaus zugute kommen.

5. **Einzelplan 08** — Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 — Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen
(S. 4)

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 6 wie folgt gefaßt:

„6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um 80 v. H., im übrigen um bis zu 15 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie im Rahmen des von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Studentenwohnraumbaus zur Schaffung von Studentenwohnungen oder einer vergleichbaren Förderung verwendet werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt.“.

Begründung

Die Erweiterung der Verbilligungsmöglichkeit ermöglicht tragbare Mieten für die Unterbringung von Studenten.

6. **Einzelplan 08** — Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 — Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 — Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen
(S. 4)

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 14 wie folgt gefaßt:

„14. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Nutzungsbindung von mindestens 20 Jahren für folgende Zwecke um 80 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden:

- Altenheime, Pflegeheime, Altenwohnungen,
- Heime, Bildungseinrichtungen und Werkstätten für geistig und körperlich Behinderte,
- sonstige soziale Einrichtungen.

Bei der Veräußerung von bundeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken für Hochschulen, Schulen und Kindergärten in den alten Bundesländern wird bei einer Nutzungsbindung von mindestens 20 Jahren eine Ermäßigung des Kaufpreises um bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert zugelassen. Das Nähere wird durch Grundsätze des Bundesministers der Finanzen bestimmt.“

Begründung

Für die Realisierung von Vorhaben im sozialen Bereich erscheint die vorgeschlagene Verbilligung angebracht. Im übrigen sollte die Aufzählung von Verbilligungsmöglichkeiten für soziale Einrichtungen bei dem gegebenen vielfältigen Bedarf keinen abschließenden Charakter haben.

7. Einzelplan 32 — Bundesschuld

Kapitel 32 01 — Kreditaufnahme

Titel 325 11 — Einnahmen aus Krediten vom (S. 1) Kreditmarkt

Der Ansatz von 42 730 Mio. DM wird um 1 300 Mio. DM auf 41 430 Mio. DM vermindert.

Begründung

Die über den Regierungsentwurf hinausgehenden Steuermehreinnahmen von 1,3 Mrd. DM werden in voller Höhe zur weiteren Senkung der Nettokreditaufnahme verwendet.

8. Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 01 — Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel 010 02 — Erwartete Steuermehreinnahmen aufgrund aktualisierter (S. 1) Schätzung

Der Ansatz von 3,5 Mrd. DM wird um 1,3 Mrd. DM auf 4,8 Mrd. DM erhöht.

Begründung

Die Steuermehreinnahmen des Bundes für das Jahr 1992 gehen nach den Feststellungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 12. bis 15. Mai 1992 um 1,3 Mrd. DM über den von der Bundesregierung veranschlagten Ansatz von 3,5 Mrd. DM hinaus.

Die vorgenannten Mehreinnahmen werden in voller Höhe zur weiteren Senkung der Nettokreditaufnahme verwendet (vgl. hierzu den Vorschlag zu Kap. 32 01 Tit. 325 11).

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummern 1, 7 und 8**

Die von der Bundesregierung am 13. Mai 1992 beschlossenen mittelfristigen Eckwerte zum Bundeshaushalt sehen vor, daß Steuermehreinnahmen vorrangig zur Senkung der Nettokreditaufnahme zu verwenden sind. Über eine entsprechende Absenkung der Nettokreditaufnahme 1992 wird im parlamentarischen Verfahren entschieden.

Zu Nummern 2 bis 6

Die Vorschläge zur mietzinsfreien und mietzinsreduzierten Überlassung sowie zu Erhöhungen der Kaufpreinsnachlässe von 50 % auf 80 % und die Ausweitung der begünstigten Verwendungszwecke beim Verkauf

von Bundesliegenschaften würden zu erheblichen zusätzlichen Einnahmeverlusten des Bundes führen. Sie sind im übrigen nicht vereinbar mit der bestehenden Finanzierungskompetenz der Länder und Kommunen für diese Aufgaben. Der Bund hat im Haushalt 1992 die Bedingungen für Überlassung und Verkauf von Bundesliegenschaften umfassend neu geregelt. Die in diesem Zusammenhang festgesetzten Preisnachlässe von bis zu 50 % beim Verkauf von Liegenschaften stellen ein erhebliches Entgegenkommen dar.

Auch die neuerdings zulässige Überlassung von Liegenschaften zur Unterbringung von Asylbewerbern zu einem Pauschalpreis von höchstens 2 DM pro qm Gebäudenutzfläche führt zu einer deutlichen Entlastung der Länder und Kommunen.